



Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Jugendverbandsarbeit in Hagen

durch den Jugendring Hagen e.V.

Diese Ausführungsbestimmungen basieren auf

1. der **“Neukonzeption der Förderstruktur der Jugendverbandsarbeit in Hagen”**, beschlossen bei der Mitgliederversammlung des Jugendringes am 8.11.2012 und ergänzt bei der Mitgliederversammlung des Jugendringes am 02.07.2013
2. dem **Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hagen, Fortschreibung 2021-2025**, beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 11.03.2021 und vom Rat der Stadt Hagen am 15.04.2021.

a) Finanzielle Ausstattung

Im Jahr 2021 erhält der Jugendring von der Stadt Hagen insgesamt 239.088,61 EUR zur Förderung der Jugendverbände in Hagen. Die Summe errechnet sich aus der Fördersumme 2020 und 1,5 % Steigerung. Diese taucht in der Finanzierungsübersicht des Kinder- und Jugendförderplans nicht auf, da 2021 zum Doppelhaushalt der Stadt zählt. In 2022 erhält der Jugendring insgesamt 282.486,01 EUR Förderung.

	2022	2023	2024	2025
§12 Jugendverbände (über JR)				
Jugendring Bildungsreferent*in	35.954,85 €	36.494,18 €	37.041,59 €	37.597,21 €
Jugendring Sachkosten	5.000,00 €	5.075,00 €	5.151,13 €	5.228,39 €
Förderung Jugendverbände	241.531,15 €	245.154,15 €	248.831,45 €	252.563,90 €
	282.486,01 €	286.723,30 €	291.024,15 €	295.389,51 €

Quelle: Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Hagen, Fortschreibung 2021-2025

Von der Fördersumme 2022 sind für eine konkrete Verwendung bestimmt:

- 35.954,85 EUR für die komplette Förderung einer halben Stelle des*der Jugendbildungsreferent*in des Jugendring Hagen e.V.
- 5.000 EUR für die Sachkosten des Jugendrings
- 17.500 EUR für Bildungs- und Arbeitsmittel der Jugendverbände
- 2.500 EUR für die Querschnittsthemen des Kinder- und Jugendförderplans

Stand: 20.05.21

Die weiteren 221.531,16 EUR verwaltet der Jugendring und leitet die Förderung entsprechend der nachfolgend beschriebenen Verteilung an die Hagener Jugendverbände weiter.

(1) Jugendbildungsreferate

Der Zuschuss für die Personalkosten der aktuell bezuschussten Jugendbildungsreferent*innen der großen Verbände wird angeglichen, so dass es für jede Stelle denselben Zuschuss gibt. Pro Vollzeitstelle beträgt der Zuschuss 27.746,12 EUR in 2021 (für den Doppelhaushalt) und 35.954,85 in 2022 – mit 1,5%iger Steigerung pro Jahr, bei Teilzeitstellen entsprechend weniger.

Verbände	2021	2022
Jugendbildungsreferat BDKJ Hagen	27.746,12 €	35.954,85 €
Jugendbildungsreferat CVJM Hagen	27.746,12 €	35.954,85 €
Jugendbildungsreferat BUNDjugend Hagen	13.873,06 €	17.711,75 €
Jugendbildungsreferat ev. Jugend Hagen	27.746,12 €	35.954,85 €
Jugendbildungsreferat SJD Die Falken Hagen	27.746,12 €	35.954,85 €
Summe	124.857,55 €	161.531,16 €

(2) Grundförderung

Alle kleinen Verbände (hier ist "kleine Verbände" definiert als diejenigen Jugendverbände ohne Personalkostenzuschuss) bekommen eine Grundförderung. Diese ist laut der 2002 im Jugendring beschlossenen Richtlinien zur Vergabe von Zuschussmitteln wie folgt festgelegt:

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Anzahl der regelmäßigen Aktivitäten. Die Mitgliederversammlung legt die einzelnen Staffelsummen für die Geltungsdauer der Ausführungsbestimmungen fest.

- 1–2 regelmäßige Aktivitäten pro Woche = 200 € Grundpausch. i. Jahr
- 3–5 regelmäßige Aktivitäten pro Woche = 300 € Grundpausch. i. Jahr
- 6 und mehr reg. Aktivitäten pro Woche = 500 € Grundpausch. i. Jahr

(3) Bildungs- und Arbeitsmittel

Es gibt einen Fördertopf für Bildungs- und Arbeitsmittel in Höhe von 17.500 EUR.



(4) Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten

Die durch obige Maßnahmen nicht gebundenen Mittel aus der Förderposition „Förderung Jugendverbände“ werden eingesetzt, um Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendverbände entsprechend den inhaltlichen Ausführungen des Kinder- und Jugendförderplans zu ermöglichen. Hierbei sind insbesondere Maßnahmen zu fördern, die einen Beitrag zum ehrenamtlichen Engagement leisten.

Diese Verteilung erfolgt aufgrund der Erhebung der Teilnehmer*innen und Aktivitäten des jeweiligen Vorjahres mit folgender Gewichtung:

- Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen – Faktor 1
- Teilnehmer*innentage der regelmäßigen Angebote – Faktor 1
- Teilnehmer*innen an Aktionen und Projekten – Faktor 1
- Teilnehmer*innentage bei Freizeiten – Faktor 1
- Teilnehmer*innentage bei Bildungsmaßnahmen – Faktor 1
- Teilnehmer*innentage bei Aus- und Fortbildung – Faktor 1 oder 2 (je nach Dauer)

Für die Berechnung von Bildungsmaßnahmen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gelten die Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes NRW (aktuell mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag). Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2019 auch gefördert, wenn sie nur 2,5 Zeitstunden umfassen. Ist dies der Fall werden diese jedoch nur mit Faktor 1 gewichtet.

(5) Rettungsschirm

Um eine Trägervielfalt zu erhalten, wird es eine Art “Rettungsschirm” geben. Dieser soll verhindern, dass durch die Neustrukturierung der Förderung der Zuschuss an einen Verband unter 50 % der bisherigen Förderung der Maßnahmen und Aktivitäten fällt.

Dieser Rettungsschirm muss vom jeweiligen Verband gesondert beantragt und begründet werden.

(6) Sachkostenpauschale Jugendring

Der Jugendring Hagen e.V. bekommt eine Sachkostenpauschale von 5.000 EUR.

(7) Querschnittsthemen Kinder und Jugendförderplan

Es gibt eine Förderung mit einer Gesamtsumme von 2.500 EUR für Projekte gemäß den Querschnittsthemen, die im Kinder- und Jugendförderplan benannt werden.



b) Antragsmodalitäten

Grundsätzlich gilt: Der Jugendverband muss seinen Sitz in Hagen haben und die Teilnehmer*innen der Maßnahme müssen Hagener Kinder und Jugendliche sein. Diese Förderung bezieht sich nur auf Angebote der anerkannten Hagener Jugendverbände, die Mitglied im Jugendring Hagen e.V. sind. Andere Formen der Kinder- und Jugendhilfe (offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit u.a.) werden nicht über den Jugendring Hagen gefördert.

Die Jugendverbände reichen jährlich eine Erklärung ein, in der sie ihre aktuellen Kontaktpersonen angeben und ihre Arbeit gemäß dem SGB VIII bestätigen (s. Anhang 1).

(1) Jugendbildungsreferate

Die Förderung wird vierteljährlich zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. an die o.g. Verbände ausbezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Die Bildungsreferent*innentätigkeit soll auf eine längerfristige Beschäftigung hinauslaufen. Bei Einstellung wird sich am Fachkräftegebot orientiert. Der gleiche Stellenanteil muss durch den Verband gestellt werden. Sollte dies dem Verband aus finanziellen oder strukturellen Gründen nicht möglich sein, kann dies mit Rücksprache mit dem Jugendring Vorstand anderweitig geschehen. Der Verband soll sich aktiv im Jugendring und den relevanten städtischen Initiativen und Gremien engagieren. Zudem sollen Angebote in den selbst gewählten und im KJFP beschriebenen Querschnittsthemen der Jugendverbände geschaffen werden.

Der jeweilige Mitgliedsverband sichert die sachgemäße Verwendung der Personalkostenförderung Jugendbildungsreferat zu und verpflichtet sich dazu, bis zum 31.01. des Folgejahres einen Sachbericht und einen Verwendungsnachweis beim Jugendring einzureichen. Der Sachbericht beschreibt, wie der*die Jugendbildungsreferent*in, die im Kinder- und Jugendförderplan genannten Aufgaben erfüllt. Der Verwendungsnachweis führt die Personalkosten der Jugendbildungsreferent*innen im zur Verfügung gestellten Formular tabellarisch auf und nennt, wo die Personalunterlagen zur Prüfung aufzufinden sind. Es wird zugesichert, dass diese Unterlagen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen ist berechtigt die Personalkosten stichprobenartig zu prüfen.

(2) Grundförderung

Der Jugendring Hagen fördert seine "kleinen" Mitgliedsverbände (hier ist "kleine Verbände" definiert als diejenigen Jugendverbände ohne Personalkostenzuschuss) mit einer Grundpauschale zur Unterstützung der kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit in Hagen.

Bis zum 01.03. muss jeder Verband für das laufende Jahr eine Erklärung abgeben, in der die konkreten, kontinuierlichen Aufgaben des Verbandes beschrieben sind (s. Anhang 2).



Eine Aktivität, die durch diese Grundpauschale gefördert wird, muss mind. von 8 Kindern/Jugendlichen wöchentlich besucht werden. Projektgruppen mit anderem Veranstaltungsrhythmus können nur in Absprache mit dem Jugendring-Vorstand gefördert werden.

Die Höhe der Förderungssumme richtet sich nach der Anzahl der regelmäßigen Aktivitäten (s. Seite 2).

(3) Bildungs- und Arbeitsmittel

Mitgliedsverbände des Jugendringes können beim Jugendring Hagen einen formlosen Antrag auf die Förderung von Bildungs- und Arbeitsmittel stellen. Dieser muss Bezeichnung und Preis der beantragten Anschaffungen beinhalten.

Gefördert werden können alle für die Jugendverbandsarbeit benötigten Bildungs- und Arbeitsmittel im Rahmen der für diese Förderposition zur Verfügung stehenden Mittel. Der Sinn und Zweck von Bildungs- und Arbeitsmitteln ist, dass sie direkt der selbstorganisierten Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehen. Hierbei sind klassische Verbrauchsmaterialien, wie Papier oder Müllsäcke, ausgeschlossen. Die maximale Zuschusshöhe liegt bei 70% der Gesamtkosten. Die tatsächliche Zuschusshöhe wird nach Eingang und Sichtung der Anträge vom Vorstand des Jugendringes festgelegt. Die angeschafften Dinge müssen bis zum Verbrauch bzw. zur Abnutzung oder mindestens 5 Jahre der Jugendverbandsarbeit in Hagen zur Verfügung stehen.

Für Bildungs- und Arbeitsmittel gilt folgende Antragsregelung: Anträge müssen bis zum 31.01. für das laufende Jahr gestellt werden. Anträge, die nach dem 31.01. eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn für das laufende Jahr noch Geld in der entsprechenden Förderposition vorhanden ist. Eine Bewilligung der Anträge wird bis zum 15.03. des laufenden Jahres versendet. Die Anschaffung darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides geschehen. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt nach der Einreichung von Kopien der Originalbelege beim Jugendring (Die Originalbelege müssen mind. 5 Jahre aufbewahrt werden!). Spätester Termin zum Einreichen der Belege ist der 31.01. des Folgejahres.

Beispiel Förderung Bildungs- und Arbeitsmittel

- Jugendverband xy braucht ein neues Zelt (1500 EUR) für das Ferienlager 2022 und einen Drucker (300 EUR).
- Jugendverband xy schreibt bis zum 31.01.2022 eine eMail (oder einen Brief) mit dem Betreff "Antrag auf Förderung Bildungs- und Arbeitsmittel" an den Jugendring. In dem Brief steht "Wir beantragen hiermit einen Zuschuss für Zelt xy (1500 EUR) und Drucker yz (300 EUR)."
- Der Jugendring schreibt eine eMail zurück und bestätigt den Eingang des Antrages.

Alle Anträge werden beim Jugendring gesammelt. Eine Aufstellung wer was in welcher Höhe beantragt hat wird dem Vorstand vorgelegt und dieser entscheidet im Februar 2022 darüber.



- Spätestens bis zum 15.03.2022 bekommt Jugendverband xy eine schriftliche Rückmeldung (per eMail) mit der Bewilligung oder Ablehnung des Antrags und mit den genauen Fördermodalitäten (Anschaffung darf erst nach Eingang dieser Bewilligung geschehen, Anschaffungen müssen der Jugendarbeit erhalten bleiben) und einer Erinnerung, dass zur Abrechnung die Originalrechnung bis spätestens zum 31.01.2023 beim Jugendring einreichen muss.
- Jugendverband xy schafft die bewilligten Gegenstände an und sendet die Kopien der Originalbelege an den Jugendring.

(4) Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten

Zielgruppe von Jugendarbeit sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren. Diese Definition ist bei der Zählung von Teilnehmer*innen zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt entsprechend der Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, regelmäßigen Angebote, Aktionen und Projekten, Freizeiten, Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fortbildungen von Mitarbeiter*innen. Für die Berechnung von Bildungsmaßnahmen sowie Aus- und

Fortbildungsveranstaltungen gelten die Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes NRW (aktuell mind. 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag).

Um diese Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten zu erhalten, muss ein Mitgliedsverband folgende Pflichten erfüllen:

1. Der Sachbericht der Maßnahmen Aktivitäten des jeweiligen Jugendverbandes im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres muss bis zum 15.02. des Folgejahres beim Jugendring eingereicht werden.
2. Die vollständige Erhebung der Maßnahmen und Aktivitäten im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres muss bis zum 01.03. des Folgejahres eingereicht werden.
3. Eine rechtsgültige Unterschrift einer unterschreibsberechtigten Person des Verbandes auf einem zusätzlichen Formular (s. Anhang 3) bestätigt, dass die Erhebung wahrheitsgemäß und entsprechend der in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Rahmenbedingungen ausgefüllt wurde.
4. Bei Freizeiten, Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist das Führen von Teilnehmer*innenlisten verpflichtend, bei der jede*r Teilnehmer*in eigenhändig unterschrieben hat. Der Träger muss diese zur Prüfung durch den Jugendring bereithalten.

Aus den bis zum 01.03. eines Jahres eingereichten Erhebungen wird eine Gesamtpunktzahl errechnet. Dies geschieht durch Addition der folgenden Angaben aller teilnehmenden Mitgliedsverbände:

- Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen
- Teilnehmer*innentage der regelmäßigen Angebote
- Teilnehmer*innen an Aktionen und Projekten
- Teilnehmer*innentage bei Freizeiten

Stand: 20.05.21

Seite 6 von 7



- Teilnehmer*innentage bei Bildungsmaßnahmen
- Teilnehmer*innentage bei Aus- und Fortbildung (multipliziert mit dem Faktor 1 oder 2)

Der Förderbetrag für die Position „Maßnahmen und Aktivitäten“ wird nun durch die berechnete Gesamtpunktzahl geteilt und so eine finanzielle Förderung pro Punkt errechnet. Diese wird dann entsprechend den jeweiligen Punkten pro Verband auf die einzelnen Verbände verteilt. Die Höhe ihrer Förderung wird den Verbänden bis zum 31.03. mitgeteilt.

Eine Auszahlung erfolgt in zwei Teilen von jeweils 50% der Fördersumme zum 30.06. und 30.11. eines jeden Jahres. Bei Fördersummen von unter 500 EUR kann der Betrag auch insgesamt zum 30.06. ausbezahlt werden.

Werden der Sachbericht und die Erhebung nicht bis zum 01.03. beim Jugendring eingereicht, werden zur Berechnung der Förderung die Angaben des vorherigen Jahres zu Grunde gelegt, diese jedoch entsprechend der „Rettungsschirm“-Regelung jeweils halbiert.

Beispiel für die Förderung von Maßnahmen & Aktivitäten:

- Verband xy reicht Erhebung zu Maßnahmen & Aktivitäten zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 bis zum 01. März 2022 beim Jugendring ein.
- Jugendring zahlt 50% der berechneten Förderung zum 30.06.2022 und weitere 50% zum 30.11.2022 an Verband xy aus.

(5) Querschnittsthemen Kinder- und Jugendförderplan

Es gibt einen Topf für die Querschnittsthemen des Kinder- und Jugendförderplans von 2500 EUR.

Der Jugendring fördert innerhalb der Jahresplanung Schwerpunktaufgaben aus seinem Aufgabenbereich, die in Kooperation mit Mitgliedsverbänden organisiert und durchgeführt werden. Dabei muss es sich um Aktionen und Projekte gemäß den Querschnittsthemen des Kinder- und Jugendförderplanes 2021-25 (s. Seiten 72-83) handeln.

Anträge zu diesem Bereich können jederzeit an den Vorstand gestellt werden.